

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **30 (1888)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verschiedenes.

Zur Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872.

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Herrn Thierarzt A. Hübscher in Sursee, Kt. Luzern, betreffend die Besetzung der Fleischschauerstelle in der Gemeinde Schenkon,

nach angehörtem Bericht des schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartements und

nach Einsicht der Akten, woraus es sich ergibt:

I. Unterm 15. Juni des Jahres 1887 bewarb sich Herr August Hübscher, Thierarzt in Sursee, um die damals vakante Stelle eines Fleischschauers der Gemeinde Schenkon.

Diese Bewerbung wurde seitens des Gemeinderathes von Schenkon nicht berücksichtigt, und es wählte derselbe Herrn Michael Marbach in Schenkon als Fleischschauer.

II. Mit Zuschrift vom 5. November gleichen Jahres führte Herr Thierarzt Hübscher beim Regierungsrathe des Kantons Luzern Beschwerde gegen diese Wahl; er verlangte Kassation derselben und stützte sein daheriges Begehren auf den Umstand, dass der Gewählte nicht diplomirter Thierarzt sei, während gemäss den Bestimmungen des Art. 101 der damals in Kraft bestehenden Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886, betr. polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, die Fleischschau in allen Fällen diplomirten Thierärzten zu übertragen sei, sofern sich zur Besetzung vakanter Stellen solche anmelden. Diese Anmeldung sei seitens des Beschwerdeführers rechtzeitig erfolgt.

III. Mit Schlussnahme vom 2. Januar 1888 wies der Regierungsrath des Kts. Luzern das Kassationsbegehren unter folgender Begründung ab:

a) die angerufene Gesetzesbestimmung habe zur Zeit der Wahl noch nicht zu Recht bestanden, indem die Vollziehungsverordnung zum eidg. Gesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, welche in Art. 80 die genannte Vorschrift aufstelle, erst unterm 14. Oktober 1887 in Kraft getreten sei; es sei desshalb dem Ermessen des Gemeinderathes von Schenkon anheimgestellt gewesen, bei Vornahme der Wahl die Anmeldung des Gesuchstellers unberücksichtigt zu lassen;

b) der Kassationsbewerber wohne nicht in der Gemeinde Schenkon, während der zit. Artikel 80 wohl dahin zu interpretiren sei, dass der Anmeldung eines Thierarztes nur dann unter allen Umständen der Vorzug gegeben werden müsse, wenn derselbe in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz habe.

IV. Gegen diesen Entscheid rekurirt Herr Hübscher mit Eingabe vom 10. Januar 1888 beim Bundesrath, indem er bezüglich der Abweisungsmotive Folgendes geltend macht:

ad a) Es sei allerdings richtig, dass zur Zeit der Wahl die Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 noch nicht in Kraft bestanden habe. Rekurrent jedoch habe sich auch nicht auf diese Verordnung, sondern auf diejenige vom 17. Dezember 1886 berufen, welche thatsächlich in Wirksamkeit erwachsen und — wie aus einer im Luzerner Kantonsblatt No. 27 vom Jahr 1887 enthaltenen, den Art. 10 betreffenden Publikation entnommen werden könne — von der luzernischen Sanitätsbehörde auch gehandhabt worden sei;

ad b) Die daselbst dem zit. Art. 101 resp. dem Art. 80 der neuen Verordnung gegebene Auslegung könne mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut der betreffenden Bestimmung nicht als zutreffend anerkannt werden.

V. In seiner Vernehmlassung vom 18. Februar 1888 führt der Regierungsrath des Kantons Luzern aus, dass die Vollziehungsverordnung vom Jahre 1886 thatsächlich nie zur Ausführung gelangt sei; er habe auch nicht, wie dies in anderen Fällen geschehen, einen diesbezüglichen Vollziehungsbeschluss

gefasst. Der Umstand, dass sich eine Behörde auf eine einzelne Bestimmung der Verordnung berufen habe, vermöge den Beweis nicht zu erbringen, dass letztere in ihrer Gesamtheit vollzogen worden sei. Da nun aber andere, dem vom Beschwerdeführer angerufenen Art. 101, Absatz 2, der Verordnung gleichlautende Bestimmungen zur Zeit der Vornahme der Wahl nicht zu Recht bestanden haben, sei es dem wählenden Gemeinderathe frei gegeben gewesen, die Anmeldung des Gesuchstellers zu berücksichtigen oder nicht.

Die Bestimmung, dass der Anmeldung eines Thierarztes für eine Fleischschauerstelle unter allen Umständen der Vorzug zu geben sei, müsse wenigstens räumlich eine Abgrenzung finden, und es könne eine Gemeinde nicht dazu verhalten werden, einen Thierarzt, der an einem von der Grenze derselben weit entfernten Orte seinen Wohnsitz habe, zum Fleischschauer zu bestellen. In Analogie zu früheren kantonalen Beschlüssen, welche bestimmen, dass da, wo in einer Gemeinde taugliche Thierärzte wohnen, diese zu Viehinspektoren ernannt werden sollen, erachtet der Regierungsrath, dass eine ähnliche räumliche Begrenzung jedenfalls auch bezüglich der Bestimmungen betr. Fleischschauer Platz greifen sollte. Die Begrenzung dieser Vorschriften auf die im Umkreise einer Gemeinde wohnenden Thierärzte erscheine um so einleuchtender, als der Fleischschauer seine Funktionen kaum in richtiger Weise ausüben könne, wenn derselbe ausserhalb des Aufsichtskreises seinen Wohnsitz habe;

i n E r w ä g u n g :

1. Die von der Regierung des Kts. Luzern aufgestellte Behauptung, es habe die Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 zur Zeit des Wahlaktes betr. den Fleischschauer der Gemeinde Schenkon nicht in Kraft bestanden, ist nicht zutreffend, indem die genannte Verordnung mit dem 1. Januar 1887 in Wirksamkeit getreten ist. Die Ausführung eidg. Vorschriften kann nicht vom Erlass einer kantonalen Vollzugsbestimmung abhängig gemacht werden.

2. Art. 101, Alinea 2 jener Verordnung, sowie auch Art. 80, Alinea 2 der an Stelle derselben getretenen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 bestimmt nun in der That, dass die Fleischschau in allen Fällen diplomirten Thierärzten zu übertragen ist, sofern sich solche zur Besetzung vakanter Fleischschauerstellen anmelden.

3. Die buchstäbliche Anwendung dieser Vorschrift müsste nothwendigerweise zu Unzukömmlichkeiten führen. Diese Absicht liegt derselben selbstverständlich ferne, und es kann deshalb kein Zweifel darüber bestehen, dass die fragliche Bestimmung in engerem Sinne aufzufassen ist. Mit der Aufnahme derselben in die frühere und jetzige Verordnung verfolgte der Gesetzgeber den Zweck, überall da in erster Linie Thierärzte zur Besorgung der Fleischschau herbeizuziehen, wo die beständige Anwesenheit dieser Fachmänner dies gestattet.

Dies ist in denjenigen Gemeinden der Fall, in welchen Thierärzte domizilirt sind, und es kann sich somit die Anwendung der angerufenen Bestimmung auch lediglich auf solche Gemeinden erstrecken.

Herr Thierarzt Hübscher ist nicht in Schenkon domizilirt, und es bestand somit für die Behörde dieser Gemeinde keine Verpflichtung, seine Anmeldung als Fleischschauer zu berücksichtigen;

b e s c h l o s s e n :

I. der Rekurs des Herrn Thierarzt Aug. Hübscher in Sursee ist als unbegründet erklärt;

II. hievon ist dem Rekurrenten, sowie der Regierung des Kantons Luzern zu Handen des Gemeinderaths von Schenkon Kenntniss zu geben.

Bern, den 17. März 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vize-Präsident:

H a m m e r.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

R i n g i e r.

Bundesgerichtliche Entscheidung

betreffend Gerichtsstand in Strafsachen bezüglich
vorschriftswidriger Gesundheitsscheine.

Bei Lösung eines Konfliktes betreffend Gerichtsstand in Strafsachen zwischen den Regierungen von Solothurn und Bern hatte das Bundesgericht letzthin Gelegenheit, einen prinzipiell wichtigen Entscheid zu fällen, dem wir an der Hand der Urtheilserwägungen Folgendes entnehmen:

„Unter dem Orte der „Betretung“, an welchem nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1873 der Gerichtsstand für Uebertretungen des Viehseuchenpolizeigesetzes begründet ist, kann nur der Ort verstanden werden, wo der Thäter entweder auf der That betreten (entdeckt) oder nach begangener That sistirt (ergriffen) wird. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (s. Botschaft des Bundesrathes, Bundesblatt 1873 II, Seite 1037 u. ff.) zeigt, dass man bei Statuirung des Gerichtsstandes der „Betretung“ solche Fälle (zunächst die Verwendung nicht vorschriftsgemäss gereinigter Wagen zum Viehtransport) im Auge hatte, wo das strafbare Handeln sich auf mehrere Orte erstreckt. Hier sollte der Gerichtsstand an denjenigen der mehreren Begehungsorte begründet sein, wo die Uebertretung entdeckt, der Thäter auf der That betreten wird. Dagegen ging die Absicht des Gesetzgebers gewiss nicht dahin, dass als Ort der Betretung auch ein Ort gelten solle, auf welchen das strafbare Handeln sich gar nicht erstreckte und wo der Thäter gar nicht betroffen worden ist, sondern wo lediglich ein Beweismittel oder das *corpus delicti* aufgefunden wurde. Dies wäre mit dem Wortlaut des Gesetzes kaum vereinbar und es würde dadurch zudem ein Gerichtsstand begründet, der ganz anormal und in der Natur der Sache nicht begründet wäre. Wenn der französische Text des Gesetzes Gerichtsstand der „Betretung“ mit *for de la constatation* wiedergibt, so muss dies in einschränkendem Sinne, d. h. dahin ausgelegt werden, dass die constatation eben an einem Orte, auf welchem das strafbare

Handeln des Thäters sich erstreckte oder dieser ergriffen wird, geschehen muss. Nun handelt es sich vorliegend ausschliesslich um die dem solothurnischen Viehinspektor S. imputirte Polizeiübertretung der Ausstellung eines vorschriftswidrigen Gesundheitsscheines, nicht etwa um eine Mitwirkung desselben bei einer durch Gebrauch des Gesundheitsscheines begangenen strafbaren Handlung u. dgl. Das dem S. zur Last gelegte strafbare Handeln erstreckte sich also in keiner Weise auf das Gebiet des Kantons Bern und es ist denn auch derselbe dort gar nicht betroffen worden, vielmehr ist im Kanton Bern nur die Vorschriftswidrigkeit des Scheins zuerst entdeckt worden. Der Gerichtsstand der Betretung ist somit nicht im Kanton Bern begründet, sondern kann nur im Kanton Solothurn sein, wo S. ausschliesslich handelte und wo er seinen Wohnort hat.“

St.—

Lebensmittelpolizei.

In der am 27. Mai abhin in Zürich stattgefundenen Hauptversammlung des schweizerischen Metzgermeistervereins hielt Polizeihauptmann Fischer in Zürich einen Vortrag über Lebensmittelpolizei, unter spezieller Berücksichtigung der Fleischschau. Er beklagte, dass die Lebensmittelpolizei noch nicht von Bundeswegen geregelt sei und gab eine Uebersicht über die verschiedenen kantonalen Gesetze, die in den meisten Fällen ungenügend seien. Er tadelte, dass die Fleischschau immer noch vielfach in die Hände von Laien gelegt werde. Die Fleischschau muss unentgeltlich gemacht werden; darin liegt eine Garantie für ihre allgemeine Durchführbarkeit und ihre richtige Handhabung. Hier soll wieder die eidgenössische Gesetzgebung eintreten und diese Massregel zur Durchführung bringen. Zum Schlusse beantragte der Referent: Die Versammlung gelangt an den Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung mit der Petition, die Lebensmittelpolizei in dem Sinne zu regeln, dass die Fleischschau unentgeltlich geschehe und dass die bestehenden Verkehrsstörungen aufhören. Eine aus dem Schoosse

der Versammlung selbst gestellte Resolution lautet: Die heutige Versammlung bittet die Bundesversammlung, die Frage der Herstellung und des Verkaufs gesunder Lebensmittel im Sinne der bereits vom Nationalrath erheblich erklärten Motion der HH. Curti und Fonjallaz, auch mit Bezug auf die unentgeltliche Fleischschau und die Kontrolle von importirtem Fett, Fleisch, von Wurstwaaren und Wildpret beförderlich prüfen und auf gesetzgeberischem Wege erledigen zu wollen. Sowohl der Antrag des Referenten als die Resolution wurden einstimmig angenommen.

Viehwährschaftliches.

Am 29. April abhin beschloss die Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. den Rücktritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. August 1852. Das Rumpfviehwährschaftskonkordat umfasst gegenwärtig noch die Kantone Zürich, Schwyz, Aargau, Thurgau, Baselland, Baselstadt und Appenzell I.-Rh.

Neueste Literatur.

Lehrbuch der thierärztlichen Arzneimittellehre von Dr. med. Eugen Fröhner, Professor an der k. k. thierarzneilichen Hochschule zu Berlin. 1888. Verlag von Ferd. Enke, Stuttgart. Preis 10 Mark.

Mit Vergnügen machen wir unsere Leser auf dieses, vorläufig in seiner ersten Hälfte erschienene Werk aufmerksam. Nicht dass es uns an Lehrbüchern in diesem Gebiet mangeln würde! Hier ist es aber die Art und Weise der Behandlung des Stoffes, welche uns das Werk als das bis jetzt beste über *Materia medica* erscheinen lässt. Abgesehen von der dem Verfasser eigenen, sonst leider so seltenen, kurzen, präzisen und klaren Darstellung, sind die einzelnen Mittel nach allen Richtungen hin so vollständig gewürdigt, wie wir es in dieser Art nirgends finden. Wir finden darin die Herkunft und Zubereitung